



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Dr. Ralph Müller, Roland Magerl, Andreas Winhart, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

Benachteiligung behinderter und kranker Menschen sofort beenden – Ausnahmeregeln der Corona-Verordnung für die Betroffenen durchsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort die Benachteiligung von Bürgern zu beenden, denen es aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu ist rechtlich zu definieren, dass Menschen, die es entsprechend der derzeit gültigen Verordnung glaubhaft machen, aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, keine Benachteiligung im Alltag erfahren dürfen.

Diesen Menschen ist im Sinne des Bundesteilhabegesetzes weiterhin ungehindert Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Maßnahmen durch private oder staatliche Unternehmen und Einrichtungen, die mit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Hausrecht begründet werden und die Möglichkeit der Teilnahme am öffentlichen Leben über die Verordnung hinaus beeinträchtigen, sind als Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ausdrücklich zu ahnden.

Begründung:

Viele Betroffene berichten, dass sie seit Einführung der Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen können. So verwehren etwa die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, die Fahrt mit dem Bus. Stattdessen wird den Betroffenen vom Bus aus ein Taxi gerufen. Ebenso wird berichtet, dass Fahrgäste von der Polizei bereits gezwungen wurden, ihre Reise in Sonderabteilen fortzusetzen, obwohl sie ihre Befreiung von der Maskenpflicht mit einem gültigen ärztlichen Attest glaubhaft gemacht hatten. Dies stellt ebenso zweifelsfrei eine Diskriminierung dar wie viele andere als willkürlich einzustufende Regelungen von Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Menschen mit dem Rückgriff auf das Hausrecht den Zugang verwehren oder die Geschäftsbeziehung einschränken. Die Stadtwerke Erlangen stützen sich in einer Antwort auf die Beschwerde eines Betroffenen auf eine Seite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: „In diesen Fällen liegt es allerdings nahe, dass aus Rücksichtnahme auf die Mitmenschen auf Fahrten mit dem Öffentlichen Nahverkehr und den Besuch von Geschäften möglichst verzichtet wird.“ (Siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/> abgerufen am 16.09.2020). Auch wenn die Stadtwerke nur unvollständig zitieren und die Ausnahmeregelung für kranke und behinderte Menschen unterschlagen, zeigt schon der Rat des Gesundheitsministeriums, auf die Teilnahme am öffentlichen Leben zu verzichten, dass der Gedanke der Gleichstellung durch die Corona-Hysterie keinen gesellschaftlichen Wert mehr besitzt.

Auch viele Ladengeschäfte, Betriebe und andere Einrichtungen (etwa der Landtag) erlassen benachteiligende Sonderregelungen für Mitarbeiter und Kunden, die über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen. Selbst Menschen, die ein Attest vorweisen, werden gezwungen, eine Maske zu tragen und sie werden des Hauses verwiesen, obwohl hierfür keine Rechtsgrundlage besteht. Die Gründe für den Erlass solcher Sonderregeln liegen einerseits in der Unkenntnis der Rechtslage vieler Geschäftsinhaber und Unternehmer, die sich jedoch jederzeit vor drastischen Bestrafungen durch Ordnungsämter fürchten. Andererseits steht der Wunsch nach einer Regelung, die mit dem Hausrecht begründet wird und noch über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgeht und dabei Betroffene wissentlich und absichtlich benachteiligt, in einer deutschen Tradition der Übererfüllung staatlicher Vorgaben, deren Vorbilder in menschenverachtenden Regimen der deutschen Vergangenheit liegen.

Die Staatsregierung und die gesamte Gesellschaft sind aufgefordert, diesen Auswüchsen des Hygieneregimes unverzüglich und klar entgegenzuwirken.

Kranke und behinderte Menschen haben ein Recht darauf, auch in Zeiten einer sogenannten Pandemie weiterhin am allgemeinen Leben teilzunehmen.

Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung medizinisch und gesundheitspolitisch generell nicht zu verantworten ist. Dies hat zuletzt die Passauer Professorin für Klinikhygiene Prof. Dr. med. Ines Kappstein unmissverständlich und abschließend klargestellt (siehe Kappstein, Ines: Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise auf eine Wirksamkeit, Krankenhaushygiene up2date 2020; 15 (03): S. 279 - 297)